

Antrag des Regierungsrates vom 14. April 2004

4170

**Beschluss des Kantonsrates
über das Zustandekommen der Volksinitiative
«Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. April 2004,

beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass am 30. Januar 2004 die Volksinitiative «Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden» eingereicht worden ist. Sie lautet wie folgt:

«Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung (KV) wird beantragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 28 Abs. 2:

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen, über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private sowie über **die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wenn sie zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.**

Art. 31 Ziffer 1:

Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen; Beschlüsse über Ausgaben sowie über Bestimmungen, welche Staatsbeiträge oder Finanzausgleichsbeiträge regeln und Mehrausgaben nach sich ziehen können, **und Beschlüsse über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen,** bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder;»

II. Die Initiative ist mit 11 429 Unterschriften als Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu Stande gekommen und wird dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Mit Schreiben vom 2. Februar 2004 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Regierungsrat die Unterschriftenbogen der am 30. Januar 2004 eingereichten Volksinitiative «Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden» zur Berichterstattung über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

Die Unterschriftenbogen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wurden am 30. Januar 2004 und somit innert der Frist von sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung am 1. August 2003 eingereicht (§ 13 Abs. 2 Initiativgesetz). Die Begründung des Begehrens gemäss § 3 Initiativgesetz lautet wie folgt:

«Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass sämtliche Beschlüsse des Kantons über die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führen, in Gesetzesform erlassen werden müssen. Dies impliziert, dass auch die erstmalige Festlegung eines Kostenverteilers einer Mehrbelastung entspricht und auf Gesetzesstufe festgelegt werden muss. Die erwähnten Beschlüsse betreffend Lastenverteilung sollen mit dieser Initiative neu auch dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Beide Ergänzungen (Art. 28 Abs. 2 und von Art. 31 Ziffer 1 KV) stehen zueinander in einer sachlichen Beziehung und weisen einen inneren Zusammenhang auf, so dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist und es sinnvoll ist, beide Anliegen im Rahmen des gleichen Begehrens zu unterbreiten. Es geht beim Initiativbegehren darum, dass Beschlüsse des Kantonsrates, welche die Gemeinden finanziell schlechter stellen, in zweifacher Hinsicht in qualifizierter Form zu erfolgen haben. Diese «Hürden» sollen dazu beitragen, dass solche Beschlüsse mit Bedacht, Sorgfalt und Zurückhaltung gefasst werden. Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV) hat sich namens der Zürcher Gemeinden seit Jahren gegen die ständigen Lastenverschiebungen von Kantons- auf Gemeindeebene eingesetzt. Unter dem Eti-

kett des «Sparens» werden Kosten von kantonalen Aufgaben auf die unterste Staatsebene, die Gemeinden, hinuntergeschoben. Dies ist staatspolitisch falsch. Es handelt sich um reine Kostenverlagerungen, die keinen Spareffekt zur Folge haben. Den Steuerpflichtigen kommen solche Massnahmen nicht zugute, da sie Kantons- als auch Gemeindesteuern bezahlen. Die Kosten müssen dort anfallen, wo auch darüber entschieden wird, wie der Umfang einer Leistung auszusehen hat. So liegt derzeit eine Vorlage beim Kantonsrat, die eine Kostenverlagerung in der Spitalfinanzierung von rund 90 Mio. Franken auf die Gemeinden vorsieht. Zu Leistungsaufträgen im Gesundheitswesen usw. haben die Gemeinden jedoch nichts zu sagen. Im Weiteren gibt es eine Vielzahl von Subventionszahlungen und Beiträgen, die in den letzten Jahren gekürzt wurden und von Kantonsaufgaben, an denen die Gemeinden finanziell gegen ihren Willen beteiligt werden, ohne entsprechenden Einfluss zu haben. Diese Umstände haben den GPV bewogen, eine entsprechende Volksinitiative einzureichen. Die Gemeinden werden je länger je mehr gezwungen sein, Leistungen in ihrem eigenen Aufgabenbereich abzubauen, um die «Kosteneinsparungen» des Kantons auffangen zu können. Dies wird das Wesen der Gemeinden in ihrer Substanz berühren und muss aus der Sicht der Stadt- und Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vermieden werden.»

Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 22. März 2004 weisen die Unterschriftenbogen 11 739 Unterschriften auf. Diese wurden im Sinne von § 16 Abs. 1 Initiativgesetz auf ihre Gültigkeit überprüft. 310 davon waren ungültig. Von den zuständigen Gemeindestellen wurden 11 429 Unterschriften als gültig beglaubigt. Gemäss § 16 Initiativgesetz ist somit festzustellen, dass die Initiative formell als Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu Stande gekommen ist. Gründe für eine offenkundige inhaltliche Ungültigkeit der Initiative sind nicht ersichtlich. Die Volksinitiative ist somit dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	i.V. Hirschi